

Reglement Absenzen, Dispensationen

Primarschulpflegebeschluss vom 07. Juli 2014

1. Ausgangslage

Als Basis gilt § 28 des Volksschulgesetzes (VSG), welches das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht sowie die Jokertage regelt. § 57 des Volksschulgesetzes legt fest, dass die Inhaber der elterlichen Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht sowie der damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Zuwiderhandlungen können mit einer Busse bis Fr. 3'000.00 bestraft werden.

2. Absenzen

Rechtliche Grundlage: § 28 Volksschulverordnung (VSV)

- 2.1. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2.2. Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin, der Schüler von der Schule abzumelden.

Vorgehensweise an der Primarschule Humlikon

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch eine nicht voraussehbare Absenz am Besuch des Unterrichts verhindert, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Lehrperson. Unterbleibt diese Nachricht, klärt die Lehrperson sobald als möglich den Grund der Abwesenheit ab.
2. Eine nicht voraussehbare Absenz ist spätestens bei der Wiederaufnahme des Unterrichts bei der Klassenlehrperson mündlich oder schriftlich zu entschuldigen. Erscheint eine mündliche Begründung als ungenügend, kann die Lehrperson eine schriftliche Begründung verlangen.
3. Wird das Fernbleiben vom Unterricht mit Krankheit oder Unfall begründet, kann der Schulleiter im Zweifelsfalle ein ärztliches Zeugnis verlangen oder die Überprüfung durch den Schularzt anordnen.

3. Dispensationen

Rechtliche Grundlage: § 29 Volksschulverordnung (VSV)

- 3.1. Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- 3.2. Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.



Vorgehensweise der Primarschule Humlikon

Für eine voraussehbare Dispensation ist sofort nach Kenntnis des Absenzgrundes beim Schulleiter ein schriftliches Gesuch um Dispensation einzureichen.

Dispensierte Schüler können zu angemessener Nach- bzw. Vorarbeit verpflichtet werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rekurs bei der Schulpflege möglich. Rekursinstanz gegen Entscheidungen der Schulpflege ist der Bezirksrat. Die Kosten für das Verfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 07.07.2014 in Kraft.

Humlikon, 7. Juli 2014